



1. Ziele

Die vorliegende Laborordnung soll eine der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz und der Wirtschaftlichkeit entsprechende Nutzung der Labore sicherstellen.

Grundsätzlich werden diese Zielvorgaben durch pfleglichen, fachkundigen sowie zweckbestimmten Umgang mit Bau, Einrichtung, Anlagen und Geräten sowie sparsamen Verbrauch von Ressourcen erreicht. Sie sollen helfen, dass

- die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Benutzer erhalten bleiben,
- Schäden bei Unfällen vermieden werden und
- Umweltbelastungen minimiert werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Laborordnung gilt für alle Benutzer von Laboren der Fakultät Elektro- und Informationstechnik. Abweichungen und Ergänzungen sind in den Laborordnungen der jeweiligen Labore festgelegt und sind zusätzlich zu beachten.

3. Pflichten der Benutzer

Benutzer sind alle Personen, die sich im Wirkungsbereich eines Experiments, eines Versuches oder Arbeitsprozesses aufhalten oder mit Maschinen oder Geräten umgehen.

- Die Benutzer haben die vorliegende Laborordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen. Dokumentiert wird dies schriftlich. Per Unterschrift wird bestätigt, die Laborordnung gelesen und verstanden zu haben.
- Bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Ordnung kann dem Benutzer der Arbeitsplatz entzogen werden.

4. Gefahren für Mensch und Umwelt

- Die Anwendung physikalischer, chemischer und biologischer Methoden (einschließlich ihrer technischen Anwendungen) beinhaltet eine Vielzahl von Gefährdungen. Der Mensch kann hierbei akute oder chronische Gesundheitsschäden erleiden z.B. Verletzungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Verätzungen, Vergiftungen, Reizungen, Allergien, Infektionskrankheiten, Erbgutschäden und Fortpflanzungsschäden.
- Das Freisetzen von Gefahrstoffen kann zu Umweltschäden führen.

5. Schutzmaßnahmen

5.1 Allgemein

- Die Benutzer haben sich vor der Durchführung von Experimenten anhand von Experimentiervorschriften, Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen über die Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitshinweise in den Arbeitsvorschriften sind zu beachten.
- In einem Labor ist so zu arbeiten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen notwendig belästigt wird.
- Arbeitsplätze sind nach Arbeitsende sauber zu verlassen. Verwendete Geräte und Werkzeuge sind aufzuräumen.
- Studierende und Bedienstete dürfen nur Arbeiten durchführen, die den ihnen gegebenen Anweisungen entsprechen. Anordnungen der Laborleiter und der Bediensteten sind zu befolgen.

- Der/Die Laborleiter/in regelt die Öffnungszeiten und Zutrittsberechtigungen zu den Laboren.
- Im Falle eines medizinischen Implantates (z.B. Herzschrittmacher) von chronischen Krankheiten (z.B. Epilepsie) einer Schwangerschaft oder sonstiger gesundheitlicher oder körperlicher Einschränkungen sind die Sicherheitsbeauftragten der Fakultät unter sicherheitsbeauftragte-ei@othr.de zu informieren.
- Gesundheitliche Einschränkungen wie Schwindelgefühl, Gleichgewichtsstörungen oder Einschränkungen wie im Punkt vorher genannt, sind einem Labormitarbeiter zu melden.
- Die Person, die als letzte das Labor verlässt, hat für das Verschließen des Labors zu sorgen. Zuwiderhandlung kann zum Entzug eines/r ggf. ausgegebenen Schlüssels/freigeschalteten elektronischen Zugangsberechtigung zur Folge haben.
- Flucht- und Rettungswege müssen von Hindernissen und Gefahrenquellen frei sein. Sicherheitsbeeinträchtigende Mängel an Bau, Anlagen oder Ausrüstung sind zu melden.

5.2 Geräte

- Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß benützt werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht verwendet werden.
- Eigene Versuchsaufbauten sind vor Inbetriebnahme einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen. Im Bedarfsfall ist eine Abnahme durch einen Betreuer durchzuführen. Dies ist in den Laborordnungen der entsprechenden Labore festzulegen.

5.3 Gefahren

- Versuchsaufbauten dürfen nur mit Kleinspannungen betrieben werden. (≤ 25 V AC bzw. ≤ 60 V DC)
- Chemikalien und Gefahrstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen mit dem entsprechenden Gefahrstoffsymbolen zu lagern. Sie sind mit der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung gemäß Sicherheitsdatenblatt zu handhaben und zu entsorgen.
- Nach Verlassen des Labors sind die Hände gründlich zu waschen. Arbeitsmäntel dürfen nur im Labor getragen werden.

6. Verhalten bei Unfällen und Bränden

- Im Falle von Unfällen und Bränden ist immer auf Selbstschutz zu achten und Ruhe zu bewahren.
- Verletzte oder Eingeschlossene sind aus Gefahrenbereichen zu retten.
- Verletzten ist umgehend Erste Hilfe zu leisten. Ersthelfer sind telefonisch zu alarmieren.
- Bei Stromunfällen darf die unter Spannung stehende Person keinesfalls berührt werden. Der Stromkreis ist sofort mittels NOTAUS oder anderweitig zu unterbrechen.
- Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist ein weiteres Ausbreiten des Brandes nach Möglichkeit zu verhindern. Nichthelfer haben den Gefahrenbereich zu verlassen. Bei einer Räumung des Gebäudes sind die ausgewiesenen Sammelpunkte für Personen aufzusuchen.
- Werden gesundheits- und/oder umweltgefährdende Mengen an Gasen, Dämpfen, Stäuben, Feststoffen oder Flüssigkeiten unkontrolliert freigesetzt, sind sofort alle Anwesenden zum Verlassen des Gefahrenbereiches aufzufordern und Nachbarbereiche zu warnen. Der Gefahrenbereich darf erst nach ausdrücklicher Freigabe der Feuerwehr wieder betreten werden.

7. Inkrafttreten

Kraft Fakultätsratsbeschlusses vom 10.05.2017 ist diese Allgemeine Laborordnung in den Laboren der Fakultät Elektro- und Informationstechnik gültig.

Diese Ordnung wird in allen Laboren der Fakultät publiziert.



Prof. Dr. Michael Niemetz, Dekan Fakultät EI

Stand: 05/2017